BÜNDNIS
MUTTERSCHUTZ FÜR
SELBSTSTÄNDIGE

Mutterschutz für Selbstständige

Änderungsvorschläge zum Referentenentwurf des BMBFSFJ zur Änderung des BEEG und des MuSchG (Bearbeitungsstand 27. Oktober 2026)

Mutterschutz für Alle! e. V. | Bündnis Mutterschutz für Selbstständige | Stand: 9. November 2026

Mutterschutz soll die Gesundheit von Mutter und Kind vor und nach der Geburt schützen, die weitere Erwerbstätigkeit ermöglichen und Benachteiligungen verhindern. Selbständige Frauen sind vom Mutterschutzgesetz grundsätzlich nicht erfasst und fallen in eine Schutzlücke, die heute nicht mehr zumutbar ist und die wir uns wirtschaftlich nicht mehr leisten können.

Die nun vorgesehene Ausweitung des privaten Krankentagegeldes nach Fehlgeburten sowie die Verbesserung des Elterngeldes sind in der Sache zu begrüßen. Sie sind bei Weitem jedoch nicht ausreichend, um das im Koalitionsvertrag vereinbarte Ziel zu erreichen: Einen Mutterschutz für Selbstständige analog zu den Mutterschutzfristen für Beschäftigte einzuführen. Während Mutterschutzkosten bei Angestellten solidarisch getragen werden, fangen selbstständige Frauen Einkommensausfälle und betriebliche Belastungen durch Schwangerschaft und Geburt weitgehend allein auf. Die Folgen zeigen sich darin, wie lange selbstständige Frauen trotz gesundheitlicher Risiken weiterarbeiten und wie früh sie nach der Geburt zurückkehren.

89 %	der befragten Handwerkerinnen arbeiteten schwanger unter Bedingungen, die bei Beschäftigten zu Schutzmaßnahmen oder Beschäftigungsverboten führen würden *(IfM Bonn 2025)*	**> 50 %**	der befragten Handwerkerinnen kehrten innerhalb von vier Wochen nach der Geburt in den Betrieb zurück. *(IfM Bonn 2025)*

Handlungsbedarf

Wir wollen und müssen mehr Frauen für die Selbstständigkeit gewinnen – für Gründungen, Innovationen, Unternehmensnachfolgen und die wohnortnahe Versorgung, etwa durch Arztpraxen und Handwerksbetriebe. Unter dem Deckmantel der unternehmerischen Eigenverantwortung wird der Schutz der eigenen Gesundheit und des ungeborenen Kindes zum alleinigen privaten finanziellen Problem für selbständige Frauen gemacht. Die laufende Reform bietet die Chance, die Schutzlücke für jährlich rund 27.000 selbständige Frauen und ihre ungeborenen Kinder zu schließen – und damit auch die betroffenen Betriebe und die daran gebundenen Arbeitsplätze zu sichern.

Die Schutzlücke

Während Angestellte ihre Tätigkeit während der gesamten Schwangerschaft zum Schutz ihrer Gesundheit oder der ihres Kindes ohne Einkommensverlust einschränken können, fehlt Selbstständigen eine vergleichbare Absicherung. Auch bei schwangerschaftsbedingter Arbeitsunfähigkeit und während der Mutterschutzfristen ist ihnen ein verlässlicher Einkommensersatz nicht gewährleistet.

- **Zugang und Höhe des Einkommensersatzes:** Selbstständige mit gesetzlichem Krankengeldanspruch erhalten in den Schutzfristen grundsätzlich Mutterschaftsgeld in Höhe von nur 70 Prozent des maßgeblichen Arbeitseinkommens. Privates Krankentagegeld ist nicht für alle zugänglich und hängt vom vereinbarten Versicherungsschutz ab. Geringe oder schwankende Einkommen, Gründungsphasen, Gesundheitsprüfungen sowie Warte- und Karenzzeiten begrenzen Leistungen und erschweren den Zugang maßgeblich.
- **Gesundheitlich notwendige Tätigkeitseinschränkungen:** Selbstständige erhalten außerhalb der Schutzfristen grundsätzlich kein Kranken(tage)geld, wenn sie ihre Tätigkeit aus gesundheitlichen Schutzgründen einschränken, ohne arbeitsunfähig zu sein – etwa aufgrund von Gefahrstoffen oder Infektionsrisiken. Das kann bereits ab Beginn der Schwangerschaft notwendig sein. Ihr Einkommensausfall bleibt in diesem Fall ungesichert.
- **Laufende Betriebskosten und Betriebsfortführung:** Unvermeidbare Fixkosten laufen weiter, Vertretung oder Betriebshilfe kosten zusätzlich. Zahlungseingänge oder betriebsnotwendige Mitarbeit können zugleich Versicherungsleistungen mindern oder ausschließen. So entsteht Druck, trotz gesundheitlicher Risiken weiterzuarbeiten.

Bündnis Mutterschutz für Selbstständige
Über 60+ Organisationen
Über eine Million Menschen und Betriebe

Kontakt: Johanna Röh
Email: hallo@mutterschutz-fuer-selbststaendige.de
www.mutterschutz-fuer-selbststaendige.de

Konkrete Änderungen für die laufende Reform

1. **Schutzrecht für Selbstständige schaffen (Ergänzung des § 1 Abs. 2 Satz 2 um Nr. 9 und neuer § 3 Abs. 6 MuSchG):** Selbstständige ins MuSchG aufnehmen. Sie sollen dabei eigenverantwortlich entscheiden, ob sie ihre Tätigkeit fortführen, einschränken oder unterbrechen.
2. **Einkommensersatz und Betriebe richtig absichern (möglicher neuer § 18a MuSchG):** Einen Anspruch auf persönlichen Einkommensersatz sowie Unterstützung bei unvermeidbaren Betriebskosten, Vertretung oder Betriebshilfe schaffen. Der Einkommensersatz soll in den Schutzfristen und bei gesundheitlich notwendigen Tätigkeitseinschränkungen das schutzbedingt ausfallende Erwerbseinkommen vollständig ausgleichen. Eine pauschale Grundleistung mit bedarfsgerechter Aufstockung soll auch Gründerinnen und Frauen mit geringen oder schwankenden Einkommen verlässlich absichern. Ein ergänzendes Gesetz regelt Leistungen, Finanzierung und Verfahren.
3. **Gesundheitliche Einschränkungen beim Elterngeld abbilden (Ergänzung des § 2b BEEG):** Ein zusätzlicher Tatbestand soll sicherstellen, dass auch mutterschutzbedingte Einkommensverluste ohne Erkrankung auf Antrag zur Wahl eines früheren Bemessungszeitraums berechtigen. Dies ist notwendig, da Beschäftigungsverbote für selbstständige Frauen nicht greifen und gesundheitlich notwendige Einschränkungen ihrer Arbeit das für die Elterngeldbemessung maßgebliche Einkommen mindern können. Die neue Regelung soll Einschränkungen oder Unterbrechungen der selbstständigen Tätigkeit erfassen und auch bei gemischten Einkünften greifen.
4. **Gleichbehandlung in der Inhaberausfallversicherung sichern (Prüfung im VVG):** Schwangerschafts- und mutterschaftsbedingte Arbeitsunfähigkeit darf gegenüber vergleichbaren krankheitsbedingten Ausfällen nicht weiterhin durch Ausschlüsse, Leistungseinschränkungen oder ungünstigere Warte- und Karenzzeiten benachteiligt werden.

Finanzierung:

Wir schlagen eine eigenständige, solidarische Umlage für Selbstständige (U4) vor, die persönliche und betriebliche Leistungen finanziert. Alle Selbstständigen sollen unabhängig von Geschlecht und Kinderwunsch auf der Grundlage ihres Gewinns einzahlen. So werden die Kosten gemeinsam getragen und schwangerschaftsbedingte Wettbewerbsnachteile für Frauen abgebaut. Viele beteiligte Verbände erleben den Handlungsbedarf in ihren Branchen unmittelbar und tragen den Ansatz mit.

Vorliegende Modellberechnungen zeigen überschaubare Größenordnungen: Das IfM Bonn hat für den vollständigen Ersatz des Bruttoerwerbseinkommens während der 14-wöchigen Schutzfristen rechnerisch 5,30 Euro monatlich je selbstständiger Person ermittelt.[1] Für das WHKT-Modell einschließlich betrieblicher Unterstützung werden bis zu rund 7,50 Euro veranschlagt. Diese Beträge sind keine Kostenberechnung des von uns entwickelten Absicherungsmodell[2], das auch gesundheitlich notwendige Tätigkeitseinschränkungen außerhalb der Schutzfristen absichern soll. Sie zeigen aber, dass eine solidarische Absicherung mit überschaubaren Beiträgen möglich ist.

> **Unser Anliegen:** Mutterschutz ist ein Recht der Mutter – kein Privileg des Arbeitsverhältnisses. Nutzen Sie die laufende Reform, um den Schutz für Selbstständige gesetzlich zu verankern und einen verbindlichen Zeitplan für die Finanzierung und das Inkrafttreten der Leistungen festzulegen.

---

[1] Kay, R. (2024): *Umlagenfinanzierte Mutterschaftsleistungen für selbstständig erwerbstätige Frauen?* Policy Brief 7/24, FGF/IfM Bonn.

[2] Bündnis Mutterschutz für Selbstständige: *Modulares Absicherungsmodell für selbstständige Frauen während Schwangerschaft und Geburt, 2026*.

BÜNDNIS
MUTTERSCHUTZ FÜR
SELBSTSTÄNDIGE

Stellungnahme

Zum Referentenentwurf des BMBFSFJ zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie des Mutterschutzgesetzes, Stellungnahme vom 30. Oktober 2026 – überarbeitete Fassung vom 9. November 2026

1. Vorbemerkung und Anlass

Der Verein Mutterschutz für Alle! e. V. vertritt seit 2022 die Interessen selbstständiger Frauen während der Schwangerschaft und rund um die Geburt. Das vom Verein initiierte Bündnis vereint aktuell über 60 Organisationen und damit mehr als eine Million Menschen und Betriebe.

Nach Schätzungen des IfM Bonn bringen in Deutschland jährlich rund 27.000 selbstständig erwerbstätige Frauen ein Kind zur Welt. Die Folgen der Schutzlücke betreffen nicht nur die Frauen selbst, sondern auch ihre Kinder, ihre Familien, ihre Beschäftigten und die von ihnen geführten Betriebe.

Das Bundesfamilienministerium unter der Leitung von Ministerin Karin Prien hat bereits im Frühjahr 2026 eine Reform des Mutterschutzes und des Elterngeldes angekündigt. Der nun am 27. Oktober 2026 vorgelegte Referentenentwurf sieht mit der Ausweitung des Krankentagegeldanspruchs auf Schutzfristen nach Fehlgeburten eine wichtige Verbesserung vor und schließt damit einen Teil der bestehenden Schutzlücken. Eine umfassende Absicherung selbstständiger Frauen während Schwangerschaft und Geburt fehlt jedoch weiterhin. Auch die geplante Elterngeldreform bringt für selbstständige Eltern nur begrenzte Verbesserungen, während wesentliche Benachteiligungen bestehen bleiben und neue Nachteile drohen. Der Referentenentwurf wird den Wünschen und den Bedarfen der selbstständigen Frauen nicht gerecht.

Wir appellieren deshalb an das Bundesfamilienministerium, die Chance zu nutzen, das Verständnis und den Charakter des Mutterschutzes in Deutschland grundlegend weiterzuentwickeln. Ziel muss ein Mutterschutz sein, der allen Schwangeren unabhängig von ihrer Erwerbsform zugänglich ist und Gesundheitsschutz, wirtschaftliche Sicherheit und selbstbestimmte Teilhabe am Erwerbsleben miteinander verbindet.

2. Bestehende Schutzlücken und Anforderungen an den Mutterschutz für Selbstständige

Selbstständige Frauen sind für ihre Absicherung während der Schwangerschaft und rund um die Geburt im Wesentlichen auf gesetzliches Krankengeld beziehungsweise Mutterschaftsgeld oder privates Krankentagegeld angewiesen. Diese Leistungen können einen Teil des persönlichen Einkommensausfalls auffangen. Einen verlässlichen Mutterschutz, der gesundheitlich notwendige Tätigkeitseinschränkungen, die Erholung nach der Geburt und den Fortbestand des Betriebes zusammen berücksichtigt, gewährleisten sie nicht. Die Möglichkeit, eine Versicherung abzuschließen, ist nicht gleichbedeutend mit einer ausreichenden Absicherung und steht auch nicht allen Frauen offen.

Kontakt: Johanna Röh
Email: hallo@mutterschutz-fuer-selbststaendige.de
www.mutterschutz-fuer-selbststaendige.de

2.1 Persönliche Absicherung: Zugang und Leistungshöhe

Gesetzliches Krankengeld und Mutterschaftsgeld

Freiwillig gesetzlich versicherte Selbstständige benötigen grundsätzlich einen Krankengeldanspruch, um während der Schutzfristen Mutterschaftsgeld zu erhalten. Dieses beträgt grundsätzlich 70 Prozent des maßgeblichen beitragspflichtigen Arbeitseinkommens. Angestellte erhalten dagegen bei einem mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbot ihren bisherigen Durchschnittsverdienst; während der Schutzfristen sichern Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss grundsätzlich das bisherige durchschnittliche Nettoentgelt. Für sie ist der Schutz vor gefährdender Arbeit damit finanziell abgesichert, ohne dass sie dafür zunächst krank werden müssen.

Privates Krankentagegeld

Privates Krankentagegeld kann einen krankheitsbedingten Verdienstausfall je nach vertraglich vereinbarter Höhe vollständig ersetzen. Unter den gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen wird es auch bei Verdienstausfall während der Mutterschutzfristen gezahlt, gegebenenfalls aber erst nach Ablauf einer vereinbarten Karenzzeit. Dafür muss jedoch rechtzeitig eine entsprechende Versicherung bestehen. Gesundheitsprüfungen und mögliche Leistungsausschlüsse verhindern oder erschweren den Zugang zur Absicherung regelmäßig; Warte- und Karenzzeiten begrenzen den Leistungsanspruch zeitlich. Für Leistungen rund um die Entbindung gilt derzeit eine besondere Wartezeit von acht Monaten ab Versicherungsbeginn. Wer sich erst während der Schwangerschaft absichern möchte, kommt deshalb häufig zu spät. Ein abgeschlossener Vertrag garantiert somit keine Leistungen ab dem ersten Tag des Ausfalls.

Geringe Gewinne und sinkende Bemessungsgrundlagen

Die Höhe des gesetzlichen Krankengeldes und des privaten Krankentagegeldes ist an das tatsächliche Einkommen gebunden. Gerade Gründerinnen erzielen in der Aufbauphase häufig noch geringe Gewinne, obwohl sie bereits in großem Umfang arbeiten, investieren und wirtschaftliche Verantwortung übernehmen. Ihr Absicherungsbedarf lässt sich an ihrem Einkommen nicht ablesen. Hinzu kommt: Wenn schwangerschaftsbedingte Ausfälle bereits das Einkommen mindern, kann dadurch auch die Bemessungsgrundlage für spätere Leistungen sinken. Die Schwangerschaft führt dann erst zu Einkommensverlusten und anschließend zu geringeren Leistungen im Kranken(tage)geld und Elterngeld. Ein bestehender Versicherungsschutz garantiert deshalb keinen ausreichenden Einkommensersatz.

2.2 Gesundheitsschutz ohne Arbeitsunfähigkeit bleibt ungesichert

Die grundlegende Lücke besteht bereits während der Schwangerschaft: Gesundheitsschutz setzt keine Krankheit voraus. Eine Tischlerin kann gesund sein und trotzdem bestimmte Arbeiten mit Gefahrstoffen oder schweren Lasten nicht mehr sicher ausführen. Eine Ärztin kann arbeitsfähig sein und dennoch Tätigkeiten mit erhöhtem Infektionsrisiko vermeiden. Bei Angestellten wird in den Fällen zunächst geprüft, ob die Arbeit durch eine Anpassung der Arbeitsbedingungen oder einen Arbeitsplatzwechsel sicher gestaltet werden kann. Ist dies nicht möglich, greift ein betriebliches Beschäftigungsverbot; außerhalb der gesetzlichen Schutzfristen sichert der Mutterschutzlohn das

Einkommen in voller Höhe. Für Selbstständige gibt es außerhalb der Schutzfristen keinen vergleichbaren allgemeinen Einkommensersatz. Wer zum Schutz der eigenen Gesundheit oder der des Kindes weniger arbeitet, ohne arbeitsunfähig zu sein, trägt den Einkommensverlust selbst. Eine Absicherung, die grundsätzlich Arbeitsunfähigkeit voraussetzt, kann diese Schutzlücke deshalb nicht schließen.

Auch die Krankschreibung aufgrund von Schwangerschaftskomplikationen führt nicht automatisch zu einer verlässlichen Absicherung. Selbst wenn eine bescheinigte Arbeitsunfähigkeit vorliegt, bleiben Versicherungsumfang, Leistungsbeginn und Bemessungsgrundlage entscheidend. Das reguläre gesetzliche Krankengeld setzt grundsätzlich erst ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit ein, sofern kein früherer Leistungsbeginn über einen Wahltarif oder eine private Zusatzversicherung abgesichert wurde. Diese Karenz betrifft nicht das gesetzliche Mutterschaftsgeld während der Schutzfristen. Niemand kann im Voraus zuverlässig planen, wie eine Schwangerschaft und Geburt verlaufen und wie lange Einschränkungen dauern. Für die betroffene Unternehmerin müssen grundsätzlich auch kürzere oder wiederkehrende Ausfälle während der Schwangerschaft finanziell überbrückt werden.

2.3 Betriebsfortführung und laufende Kosten bleiben ungesichert

Hinzu kommt der Konflikt zwischen Versicherungsbedingungen und Betriebsfortführung. Selbstständige können ihren Betrieb häufig nicht vollständig stilllegen. Offene Aufträge müssen abgewickelt, Mitarbeitende eingewiesen, Rechnungen geschrieben und Kundinnen und Kunden informiert werden. Beim gesetzlichen Mutterschaftsgeld ruht der Anspruch, soweit und solange beitragspflichtiges Arbeitseinkommen erzielt wird. Das kann auch Gewinne betreffen, die durch Beschäftigte oder frühere Aufträge entstehen, obwohl die Unternehmerin selbst nicht arbeitet. Beim privaten Krankentagegeld sind der tatsächliche Verdienstausfall und die jeweiligen Versicherungsbedingungen maßgeblich. Betriebsnotwendige Mitarbeit oder fortbestehende Einkünfte können Leistungen mindern oder ausschließen. Damit kann gerade das, was den Fortbestand des Betriebs sichert, die persönliche Absicherung gefährden.

Persönlicher Einkommensersatz bezahlt zudem nicht automatisch die weiterlaufenden betrieblichen Verpflichtungen. Werkstatt- und Praxismieten, Kredite, Versicherungen und Personalkosten fallen auch dann an, wenn die Inhaberin nicht arbeiten kann. Eine Vertretung kostet zusätzlich und muss überhaupt erst gefunden werden. Solo-Selbstständigen fehlt häufig jede interne Vertretungsmöglichkeit; Unternehmerinnen mit Beschäftigten tragen zugleich Verantwortung für die Arbeitsplätze ihrer Angestellten. In Arztpraxen und anderen versorgungsrelevanten Betrieben geht es darüber hinaus um die Versorgung der Bevölkerung.

Auch bestehende Instrumente zur Beschäftigungssicherung fangen die betrieblichen Folgen nicht verlässlich auf. Muss der Betrieb vorübergehend ruhen, weil die Inhaberin ihre Tätigkeit schwangerschafts- oder mutterschutzbedingt unterbrechen muss, begründet dieser persönliche Ausfall allein grundsätzlich keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld für die Beschäftigten. Damit können neben dem Einkommen der Unternehmerin auch Arbeitsplätze gefährdet sein. Bei der Ausgestaltung des Mutterschutzes für Selbstständige sollte deshalb geprüft werden, wie bestehende Instrumente zur Beschäftigungssicherung für solche Ausfälle geöffnet oder durch geeignete Leistungen ergänzt werden können.

Grenzen der Inhaberausfallversicherung

Inhaberausfallversicherungen sollen betriebliche Kosten auffangen, wenn die versicherte Person etwa durch Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig ausfällt. Sie sind jedoch ebenfalls keine verlässliche Lösung für Schwangerschaft und Mutterschaft. Der Markt ist klein und schwangerschaftsbedingte Ausfälle werden in Versicherungsbedingungen regelmäßig ausgeschlossen oder eingeschränkt. Eine reguläre Unterbrechung während der Schutzfristen ist damit ebenfalls nicht abgesichert. Hinzu kommen Gesundheitsprüfungen, Ausschlüsse bei Vorerkrankungen, Karenzzeiten und zusätzliche Beiträge. Eine Gleichbehandlung schwangerschaftsbedingter und sonstiger krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit sowie eine Absicherung während der Mutterschutzfristen würden wichtige Lücken schließen. Bei einer Einbeziehung schwangerschafts- und mutterschaftsbedingter Ausfälle ist zugleich sicherzustellen, dass die Inanspruchnahme dieser Leistungen nicht zum Verlust des weiteren Versicherungsschutzes durch eine Kündigung des Versicherers führt. Damit wäre aber noch nicht automatisch abgesichert, dass eine gesunde Schwangere ihre Tätigkeit auch außerhalb dieser Fristen aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes einschränken oder unterbrechen muss.

2.4 Individuelle Vorsorge löst die geschlechtsbezogene Benachteiligung nicht

Die Grenzen der bestehenden Absicherungsmöglichkeiten zeigen sich auch in unseren Befragungen. In der Vereinsumfrage von 2023 mit 1.632 Teilnehmenden hatten 82,5 Prozent der selbstständigen Mütter mit Krankengeldversicherung trotz dieser Absicherung wirtschaftliche Nachteile durch ihre Schwangerschaft[3]. In der Befragung von 2026 mit 616 Teilnehmenden verfügten lediglich 5,5 Prozent über eine Inhaberausfallversicherung. Knapp 13 Prozent waren krankengeld- und rund 30 Prozent krankentagegeldversichert. Von den Krankentagegeldversicherten hatten 11 Prozent die Versicherung ausdrücklich mit Blick auf eine Schwangerschaft abgeschlossen.[4] Die Erhebungen sind nicht repräsentativ, verdeutlichen aber, dass die bestehenden Versicherungen nur einen Teil der Selbstständigen erreichen und dass selbst vorhandener Versicherungsschutz wirtschaftliche Nachteile häufig nicht verhindert.

Wer selbstständige Frauen für ihre Absicherung während Schwangerschaft und Geburt auf diese Versicherungen verweist, macht einen formal freiwilligen Abschluss für Frauen mit Kinderwunsch faktisch zur Voraussetzung finanziellen Schutzes, während eine allgemeine Kranken(tage)geldversicherungspflicht oder sogar Inhaberausfallversicherungspflicht bei möglicherweise angepassten Bedingungen für alle Selbstständigen in diesem Zusammenhang aber nicht diskutiert wird. Frauen sollen ein ganzes Versicherungspaket gegen krankheitsbedingte Ausfälle kaufen und selbst bezahlen, um während Schwangerschaft und Geburt Leistungen erhalten zu können. Und das, obwohl eine Schwangerschaft formal keine Krankheit ist und das Paket wesentliche Schutzlücken offenlässt. Für Männer bleibt die Absicherung krankheitsbedingter Einkommensausfälle eine freie Entscheidung. Frauen mit Kinderwunsch wird derselbe Abschluss als notwendige Eigenvorsorge abverlangt. Für die einen berufen wir uns auf Wahlfreiheit, für die anderen setzen wir zusätzliche private Vorsorge voraus.

[3] Mutterschutz für Alle! e. V.: Eigene Befragung 2023.
[4] Mutterschutz für Alle! e. V.: Eigene Befragung 2026.

Bei Angestellten werden den Arbeitgebern der Mutterschutzlohn und der Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld über die arbeitgeberfinanzierte U2-Umlage vollständig erstattet. Die Beteiligung an der Umlage hängt nicht davon ab, ob ein Betrieb Frauen beschäftigt oder aktuell eine Schwangerschaft eintritt. Für selbstständige Frauen sollen Schwangerschaft und Mutterschaft dagegen ein individuell abzusicherndes Risiko bleiben. Sie müssen zusätzliche Versicherungsbeiträge, verbleibende Einkommensausfälle und betriebliche Belastungen in ihre Kalkulation aufnehmen. Ihre männlichen Wettbewerber tragen dieses schwangerschaftsbedingte Risiko für die eigene Erwerbstätigkeit nicht. Genau darin liegt die geschlechtsbezogene Benachteiligung: Die Kosten des Schutzes von Mutter und Kind werden der einzelnen Unternehmerin zugeordnet, statt solidarisch getragen zu werden. Selbstständige Frauen mit Beschäftigten beteiligen sich im Übrigen als Arbeitgeberinnen bereits an dieser solidarischen Finanzierung, während ihre eigene Absicherung während Schwangerschaft und Mutterschaft davon nicht erfasst wird.

2.5 Kurze Erwerbsunterbrechungen belegen keinen geringen Schutzbedarf

Dass selbstständige Frauen ihre Erwerbstätigkeit in der Schwangerschaft und rund um die Geburt häufig nur kurz unterbrechen, darf nicht als Ausdruck eines entsprechend geringen Schutzbedarfs interpretiert werden. Wer offene Aufträge, laufende Rechnungen und keine finanzierbare Vertretung hat, kann sich eine Pause häufig schlicht nicht leisten. Wie schnell eine Frau wieder arbeitet, sagt wenig darüber aus, wie viel Zeit sie für die Geburt, ihre Erholung und ihr Kind gebraucht hätte. Die Entscheidung zur Weiterarbeit ist unter diesen Bedingungen keine verlässliche Aussage über freiwillige unternehmerische Selbstbestimmung. Die Untersuchung des IfM Bonn von 2025 verdeutlicht die gesundheitliche Dimension: 89 Prozent der befragten selbstständigen Handwerkerinnen in Nordrhein-Westfalen übten während ihrer Schwangerschaft Tätigkeiten aus, die bei abhängig Beschäftigten zu Schutzmaßnahmen oder Beschäftigungsverboten geführt hätten; mehr als die Hälfte der Mütter kehrte innerhalb von vier Wochen in den Betrieb zurück.[5]

Eine geplante höhere Einkommensersatzrate von 80 Prozent in den ersten vier Elterngeldmonaten wird mit Blick auf Selbstständige so begründet: „Sie wollen ihre Berufstätigkeit nach der Geburt zumeist nur kurz unterbrechen.“ Wer bereits während der Schwangerschaft Einkommen verliert, um die eigene Gesundheit oder die des Kindes zu schützen, dem hilft keine erst nach der Geburt einsetzende höhere Ersatzrate über diese Zeit hinweg. Aus der kurzen Unterbrechung einen entsprechenden Wunsch abzuleiten, blendet aus, dass dahinter wirtschaftlicher Zwang stehen kann. Ein höheres Elterngeld nach der Geburt ersetzt weder den fehlenden Einkommensschutz während der Schwangerschaft noch die betriebliche Absicherung. Die Allensbach-Studie von 2024 zeigt zwar, dass tatsächlich 65 Prozent der befragten selbstständigen Mütter ihre Tätigkeit nur „ganz kurz“ unterbrachen. Zugleich wünschten sich aber 85 Prozent der befragten selbstständigen Frauen, dass der Staat die Rahmenbedingungen für den Mutterschutz von Selbstständigen verbessert.[6] Diesem Wunsch wird der Referentenentwurf nicht gerecht.

---

[5] Peters, Vinzenz; Schlepphorst, Susanne; Kay, Rosemarie (2025): *Selbstständige Handwerkerinnen als (werdende) Mütter – Ergebnisse einer NRW-weiten Befragung*. IfM-Materialien Nr. 311, Institut für Mittelstandsforschung Bonn.

[6] Institut für Demoskopie Allensbach (2024): *Mutterschutz für Selbständige. Repräsentative Befragung selbständig tätiger Frauen und Männer im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.*

3. Anforderungen, Lösungsmodelle und politischer Handlungsbedarf

3.1 Anforderungen

Der gesetzgeberische Handlungsbedarf betrifft damit Gesundheitsschutz, Gleichstellung und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Selbstständigkeit zugleich. Wir wollen mehr Frauen für Gründungen, Innovationen und Unternehmensnachfolgen gewinnen. Gleichzeitig erwarten wir von ihnen, ein zusätzliches Risiko allein zu tragen, sobald sie selbstständig schwanger werden. Das ist widersprüchlich und benachteiligt Frauen aufgrund ihres Geschlechts. Wer die Betriebe selbstständiger Frauen will oder als Gesellschaft und Volkswirtschaft auf sie angewiesen ist, muss auch die Bedingungen dafür schaffen, dass diese Frauen und ihre Betriebe eine Schwangerschaft und Geburt wirtschaftlich überstehen können. Unternehmerische Eigenverantwortung darf nicht bedeuten, den Schutz der eigenen Gesundheit und der des Kindes gegen den Fortbestand des Betriebs abwägen zu müssen. Frauen dürfen dadurch nicht gedrängt werden, auf eine Gründung oder ein Kind zu verzichten, ihren Betrieb aufzugeben oder eine Betriebsübernahme hinauszuzögern. In der Praxis passiert nämlich genau das. Erforderlich ist deshalb eine gesetzliche Absicherung, die persönliche Einkommensverluste und betriebliche Belastungen zusammen berücksichtigt und gesundheitlich notwendige Schutzentscheidungen tatsächlich ermöglicht.

3.2 Lösungsmodelle liegen vor

Für einen wirksamen Mutterschutz für Selbstständige liegen konkrete Absicherungsmodelle vor. Sie unterscheiden sich insbesondere im Leistungsumfang, in den Zugangsvoraussetzungen und in der Finanzierung.

Bündnis Mutterschutz für Selbstständige – Modulares Absicherungsmodell

Das Modell kombiniert drei Bausteine: persönlichen Einkommensersatz, Absicherung laufender Betriebskosten und Vertretungsförderung. Für den Einkommensersatz sind ein existenzsichernder Sockelbetrag oder eine einkommensbezogene Leistung vorgesehen; der Schutz soll bereits während der Schwangerschaft greifen, wenn die Tätigkeit aufgrund gesundheitlicher Risiken nicht fortgeführt werden kann. Für Betriebs- und Vertretungskosten sieht das Modell solidarisch finanzierte Basiszuschüsse mit individuellen beziehungsweise branchenspezifischen Ergänzungen vor. Hinzu kommen besondere Regelungen für Gründerinnen, Beitragsfreiheit während des Leistungsbezugs und die Möglichkeit, im notwendigen Umfang weiterzuarbeiten.[7] Das Modell kann schrittweise umgesetzt werden, indem zunächst einzelne Bausteine eingeführt, begleitend evaluiert und auf dieser Grundlage weiterentwickelt und ergänzt werden.

IKK classic – Einkommensersatz über bestehende Strukturen

Der Vorschlag knüpft an GKV-Krankengeld beziehungsweise PKV-Krankentagegeld an und sieht einen Einkommensersatz von 70 Prozent des durchschnittlichen Arbeitseinkommens der letzten zwölf Monate vor. Bei stark schwankenden Einkommen könnten alternativ die letzten 24 Monate zugrunde gelegt werden. Der Vorschlag sieht eine ergänzende Absicherung schwangerschaftsbedingter Arbeitsverhinderungen außerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfristen

[7] Bündnis Mutterschutz für Selbstständige (2026*): Modulares Absicherungsmodell für selbstständige Frauen während Schwangerschaft und Geburt*

vor und knüpft dabei an die bereits bestehenden Mutterschaftsleistungen während der Schutzfristen an. Bei schwangerschaftsbedingter Arbeitsunfähigkeit soll die Leistung ab dem ersten Tag greifen. Voraussetzung ist grundsätzlich eine ärztliche Bescheinigung der schwangerschaftsbedingten Arbeitsverhinderung oder Arbeitsunfähigkeit. Die Leistung soll für maximal 20 Wochen je Schwangerschaft und Mutterschaft gezahlt werden.

Die Finanzierung soll über die bestehende U2-Umlage, gegebenenfalls ergänzt um einen Bundeszuschuss, erfolgen. Der hierfür berechnete zusätzliche U2-Aufschlag beträgt rund 0,0084 Prozentpunkte. Alternativ wird auch eine Beteiligung der Selbstständigen an der Umlage untersucht. Voraussetzung für den Leistungsbezug bleibt eine entsprechende GKV- beziehungsweise PKV-Absicherung. Die Absicherung laufender Betriebskosten oder von Vertretungskosten ist in dem vorgestellten Modell nicht geregelt; ergänzend regt die IKK classic an, Förderprogramme zur Rücklagenbildung oder für Vertretungskräfte zu prüfen.[8] Durch die Anknüpfung an bestehende Leistungs- und Finanzierungsstrukturen ist das Modell auf eine kurzfristige Umsetzung ausgerichtet, deckt jedoch nach unserer Einschätzung nicht alle erforderlichen Schutzbereiche ab.

WHKT / IfM Bonn – flexibler Mutterschaftsausgleich

Das mit wissenschaftlicher Unterstützung des IfM Bonn entwickelte Modell sieht eine pauschale Basisleistung von 5.000 Euro vor, die um zwei optionale Bausteine ergänzt werden kann: eine Aufstockung auf bis zu 100 Prozent des bisherigen Nettoeinkommens und eine betriebliche Unterstützung, etwa für eine Ersatzkraft oder weiterlaufende Fixkosten. Das IfM beziffert den jährlichen Aufwand für die persönliche Absicherung auf 135–190 Millionen Euro, für die betriebliche Unterstützung auf bis zu weitere 135 Millionen Euro.

Als Finanzierung werden sowohl eine Umlage über die Selbstständigen als auch Steuermittel untersucht. Der WHKT nennt hierfür Größenordnungen von rund 6,40–7,50 Euro monatlich je selbstständiger Person beziehungsweise rund 0,30 Euro je Einwohner*in und Monat. Das aus dem Handwerk entwickelte Modell ist für Selbstständige insgesamt angelegt.[9]

Fazit:

Eine pauschale Grundleistung mit bedarfsgerechter Aufstockung gegen Nachweis ermöglicht einen pragmatischen, bürokratiearmen Einstieg in die gesetzliche Absicherung. Auf dieser Grundlage können die Leistungen evaluiert und weiterentwickelt werden. Die vorhandenen Modelle liefern dafür konkrete Anknüpfungspunkte. Unterschiede insbesondere beim Zugang, bei der betrieblichen Absicherung und beim Schutz außerhalb der Mutterschutzfristen müssen bei der gesetzlichen Ausgestaltung berücksichtigt werden.

[8] IKK classic (2025): *Gesundheitspolitisches Positionspapier zum Mutterschutz für Selbstständige*, Stand: 23.12.2025, insbesondere S. 2–4
[9] Westdeutscher Handwerkskammertag (2026): *Modell eines flexiblen Mutterschaftsausgleichs für Selbständige*, beschlossen am 25.03.2026; ergänzend WHKT-Mitteilung vom 27.03.2026.

3.3 Politischer Handlungsbedarf

Art. 6 Abs. 4 GG stellt ausdrücklich klar: „Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft." Dieser Auftrag gilt unabhängig von der Erwerbsform. Zugleich bestimmt Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin." Selbstständige Frauen dürfen mit den wirtschaftlichen Nachteilen von Schwangerschaft und Mutterschaft deshalb nicht allein bleiben.

Die politische Debatte läuft seit Jahren. Bereits 2022 wurde die Petition für gleiche Rechte im Mutterschutz für selbstständige Schwangere eingereicht; 2023 beschloss der Bundestag, sie einstimmig der Bundesregierung mit dem höchstmöglichen Votum „zur Berücksichtigung" zu überweisen. Dennoch fehlt weiterhin eine umfassende gesetzliche Lösung. Die Schutzlücke muss nicht in einem einzigen Gesetzgebungsschritt vollständig geschlossen werden. Das Warten auf eine umfassende Gesamtlösung darf erste gesetzliche Verbesserungen nicht länger verzögern. Angesichts des seit Jahren bekannten Handlungsbedarfs und der aktuellen wirtschaftspolitischen Herausforderungen sind erste gesetzliche Schritte jetzt zwingend erforderlich.

Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD kündigt ausdrücklich an: „Wir wollen einen Mutterschutz für Selbstständige analog zu den Mutterschutzfristen für Beschäftigte einführen." Ein höheres Elterngeld nach der Geburt ersetzt keinen Mutterschutz. An diesem eigenständigen Vorhaben muss sich die Umsetzung messen lassen.

4. Gesetzgeberische Handlungsmöglichkeiten und konkrete Änderungsvorschläge

4.1 Schutzrisiken, Schutzzeiten und Freiwilligkeit

Grundlage einer wirksamen Absicherung Selbstständiger ist die gesetzliche Definition des Schutzes während der Schwangerschaft und innerhalb der Mutterschutzfristen. Das MuSchG regelt bereits detailliert die Beurteilung und Vermeidung gesundheitlicher und betrieblicher Gefährdungen (§§ 9–13), ärztliche Beurteilung der Gefährdung der Gesundheit von Mutter oder Kind (§ 16) sowie Arbeitszeitgrenzen (§§ 4–8). § 3 legt zudem den Zeitraum der Mutterschutzfristen fest. Der vorgeschlagene § 3 Absatz 6 MuSchG knüpft an die Schutzzeiträume vor und nach der Entbindung sowie nach einer Fehlgeburt an. Außerhalb dieser Zeiträume werden die gesundheitlichen Schutzmaßstäbe des Mutterschutzgesetzes herangezogen, soweit sie auf die selbstständige Tätigkeit übertragbar sind. Selbstständige entscheiden eigenverantwortlich, ob und in welchem Umfang sie ihre Tätigkeit fortführen, einschränken oder unterbrechen.

4.2 Persönlicher Einkommensersatz

Ein verlässlicher Einkommensersatz ist weder bei gesundheitlich notwendigen Tätigkeitseinschränkungen während der Schwangerschaft noch während der Mutterschutzfristen gewährleistet.

Weg A – eigenständiger Leistungsanspruch im MuSchG: Wir schlagen vor, entsprechende Leistungsansprüche im MuSchG in Anlehnung an § 18 (Beschäftigungsverbote außerhalb der

Schutzfristen) sowie §§ 19 und 20 (Schutzfristen) zu verankern. Die Ausgestaltung der Leistungen und ihre solidarische Finanzierung sollen durch ein ergänzendes Bundesgesetz geregelt werden. Diesen Ansatz konkretisieren die Gesetzesvorschläge in Abschnitt 6.

Weg B – Anpassung bestehender Leistungen: Ergänzend sind Erweiterungen des Mutterschaftsgeldes nach § 24i i. V. m. §§ 44, 47 SGB V und des Krankentagegeldes nach § 192 Abs. 5 VVG sowie Anpassungen des § 197 VVG zu prüfen. Dabei sind Versicherungserfordernisse, Warte- und Mindestversicherungszeiten, Karenzzeiten sowie Leistungsabzüge auf ihre Vereinbarkeit mit unions- und gleichbehandlungsrechtlichen Vorgaben zu prüfen. Diese dürfen den Zugang zu ausreichenden Mutterschaftsleistungen nicht einschränken.

4.3 Betriebsfortführung und betriebliche Absicherung

Bei der gesetzlichen Ausgestaltung der wirtschaftlichen Absicherung sind unvermeidbare laufende Betriebskosten sowie der Bedarf an zeitweiliger Vertretung oder Betriebshilfe zu berücksichtigen. Ein ergänzendes Bundesgesetz soll regeln, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang hierfür pauschale oder bedarfsbezogene Leistungen gewährt und gegebenenfalls kombiniert werden.

Das LG Hannover wertete den Ausschluss schwangerschafts- und entbindungsbedingter Arbeitsunfähigkeit aus einer Inhaberausfallversicherung als Geschlechtsdiskriminierung. Laut gerichtlicher Medieninformation sei diese „einer Rechtfertigung nicht zugänglich“. Das Urteil war mit Stand vom 11. Mai 2026 noch nicht rechtskräftig.[10]

Eine Klarstellung im VVG sollte deshalb ebenfalls geprüft werden, um diskriminierende Ausschlüsse schwangerschafts- und mutterschaftsbedingter Ausfälle künftig zu verhindern. Dabei ist auch zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass die Inanspruchnahme entsprechender Leistungen nicht zu einer Kündigung der Inhaberausfallversicherung durch den Versicherer führt.

4.4 Solidarische Finanzierung über eine U4

Für die Finanzierung schlagen wir ein eigenständiges solidarisches Umlageverfahren für Selbstständige vor. Die wirtschaftlichen Folgen von Schwangerschaft und Mutterschaft sollen gemeinsam getragen werden, statt allein die betroffene Unternehmerin zu belasten. Eine Beteiligung aller Selbstständigen unabhängig von Geschlecht und eigenem Kinderwunsch verteilt diese Kosten und trägt dazu bei, geschlechtsbezogene Wettbewerbsnachteile abzubauen. Wie beim Grundgedanken der U2 hängt die Beteiligung nicht davon ab, ob im eigenen Betrieb aktuell Mutterschutzleistungen benötigt werden.

Die Finanzierungsdebatte muss auch die Kosten des bisherigen Nichtstuns berücksichtigen: Welche Gründungen und Unternehmensnachfolgen unterbleiben, welche Betriebe und Arbeitsplätze werden durch die fehlende Absicherung gefährdet? Diese Folgen müssen systematisch untersucht und den Kosten eines verlässlichen Mutterschutzes gegenübergestellt werden. Mutterschutz ist zugleich eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Ergänzende Steuerzuschüsse und perspektivisch eine

[10] LG Hannover, Medieninformation vom 21.11.2025, Az. 6 O 103/24; zum Rechtskraftstatus: Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, WD 7 – 3000 – 021/26, 11.05.2026, S. 8, Fn. 22.

vollständige Steuerfinanzierung bleiben deshalb sinnvoll. Die Absicherung Selbstständiger darf jedoch nicht davon abhängig gemacht werden, dass zunächst die gesamte Mutterschutzfinanzierung neu geordnet wird. Eine eigenständige Umlage bietet einen konkreten Weg, die Schutzlücke zu schließen und die Finanzierung gemeinsam zu tragen.

Die in Abschnitt 3.2 dargestellten Modellberechnungen zeigen mögliche finanzielle Größenordnungen. Für die weitere Ausgestaltung sind insbesondere die Zahl und Dauer gesundheitlich notwendiger Tätigkeitseinschränkungen außerhalb der Schutzfristen sowie der Bedarf an Betriebskosten- und Vertretungsleistungen zu ermitteln. Erst auf dieser Grundlage lässt sich ein belastbarer Beitragssatz für den vorgeschlagenen Schutzumfang bestimmen. Als Bemessungsgrundlage kommen Gewinne aus selbstständiger Erwerbstätigkeit in Betracht. Das Verfahren soll die persönliche Einkommenssicherung finanzieren und so ausgestaltet werden, dass ergänzende Leistungen für Betriebskosten, Vertretung und Betriebshilfe einbezogen werden können. Die rechtliche Ausgestaltung, der Kreis der Beitragspflichtigen, die Bemessungsgrundlage und Beitragshöhe sowie die zuständigen Leistungsträger und das Auszahlungsverfahren sind im ergänzenden Bundesgesetz zu regeln. Insbesondere das WHKT-Modell verdeutlicht, dass eine solidarische Absicherung bereits mit überschaubaren monatlichen Beiträgen möglich ist. Die Kosten der Schutzlücke tragen bislang vor allem die betroffenen Frauen durch Einkommensausfälle und weiterlaufende Betriebskosten selbst. Im Mittelpunkt muss eine diskriminierungsfreie Verteilung der Kosten unter Berücksichtigung verfassungs- und unionsrechtlicher Vorgaben stehen.[11] [12]

4.5 Elterngeld für Selbstständige

Gesundheitlich notwendige Einschränkungen der selbstständigen Tätigkeit während der Schwangerschaft können das Elterngeld mindern. Wir fordern deshalb, die bestehenden Verschiebetatbestände des § 2b BEEG in der Fassung des Referentenentwurfs zu erweitern: Auch wenn eine Selbstständige ohne schwangerschaftsbedingte Krankheit ihre Tätigkeit aus Gründen des mutterschutzrechtlichen Gesundheitsschutzes einschränkt oder unterbricht und dadurch nachweislich Einkommen verliert, soll auf Antrag ein früherer Bemessungszeitraum herangezogen werden können. Dies betrifft insbesondere Tätigkeiten, die bei abhängig Beschäftigten mutterschutzrechtliche Schutzmaßnahmen bis hin zu einem Beschäftigungsverbot erforderlich machen. Der zusätzliche Tatbestand soll über die Verweisungen in Absatz 2 und 3 auch für selbstständige und gemischte Einkünfte gelten.

---

[11] Art. 8 Abs. 1 und 3 RL 2010/41/EU sieht ausreichende Mutterschaftsleistungen vor, die selbstständig erwerbstätigen Frauen eine Erwerbsunterbrechung von mindestens 14 Wochen ermöglichen. Vgl. Deutscher Bundestag, Fachbereich EU 6, *Mutterschaftsleistungen für Selbstständige – Unionsrechtliche Einordnung der Rechtslage in Deutschland*, EU 6 – 3000 – 036/26 vom 21.05.2026, insbesondere S. 20. Die Ausarbeitung verweist auf mögliche verbleibende Schutzlücken für Frauen ohne Krankengeld- bzw. Krankentagegeldanspruch und stellt fest, dass die unionsrechtliche Vereinbarkeit der deutschen Regelungen umstritten ist.

[12] Vgl. BVerfG, Beschluss vom 18.11.2003 – 1 BvR 302/96, zur Vermeidung faktischer Diskriminierung durch die Verteilung von Mutterschutzkosten; Art. 5 Abs. 3 RL 2004/113/EG zum Verbot schwangerschafts- und mutterschaftsbedingter Prämien- und Leistungsunterschiede; EuGH, Urteil vom 01.03.2011 – C-236/09 (*Test-Achats*), zur geschlechtsneutralen Versicherungstarifierung.

Das neue 4+6+4-Modell berücksichtigt nicht, dass Selbstständige ihre Erwerbstätigkeit häufig nicht für mehrere Monate unterbrechen können, ohne den Fortbestand ihres Betriebs zu gefährden. Wir regen deshalb an, die Übertragung reservierter Monate bei nachgewiesener betrieblicher Notwendigkeit zu ermöglichen.

Auch die geplanten Ersatzquoten belasten selbstständige Eltern. Trotz der vorübergehend höheren Ersatzquote kann die spätere Absenkung auf 50 Prozent zu erheblichen Einbußen führen und damit die Möglichkeit selbstständiger Eltern einschränken, ihre Erwerbstätigkeit für die Betreuung ihres Kindes zu unterbrechen.

Die Elterngeldreform ersetzt einen eigenständigen Mutterschutz mit verlässlichem Einkommensersatz und betrieblicher Absicherung während Schwangerschaft und Geburt nicht.

5. Schlussfolgerung und gesetzgeberischer Handlungsauftrag

Wir wollen und müssen mehr Frauen für die Selbstständigkeit gewinnen – für neue Gründungen und Innovationen, gelingende Unternehmensnachfolgen, den Erhalt von Betrieben und Arbeitsplätzen und die Sicherung unserer wirtschaftlichen Zukunft. Gleichzeitig erwarten wir von Frauen, unternehmerische Verantwortung zu übernehmen, ohne als Gesellschaft dafür zu sorgen, dass sie während Schwangerschaft und Geburt gesundheitlich und wirtschaftlich abgesichert sind.

Der Handlungsbedarf ist dokumentiert, unterschiedliche Absicherungsmodelle sind entwickelt und konkrete gesetzliche Umsetzungsmöglichkeiten wurden aufgezeigt. Die Bereitschaft, eine solidarische Finanzierung über ein Umlageverfahren mitzutragen, ist unter den beteiligten Verbänden groß.

Wir fordern die Bundesregierung auf, die aktuelle Reform für konkrete Verbesserungen zu nutzen. Sollte die umfassende Absicherung in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren erfolgen, erwarten wir entsprechend den politischen Ankündigungen einen Gesetzentwurf sowie einen verbindlichen Zeitplan für die Finanzierung und das Inkrafttreten.

6. Vorschlag für konkrete Gesetzesänderungen

Änderung des Mutterschutzgesetzes und des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes mit ergänzender Prüfoption zum Versicherungsvertragsgesetz

Rechtspolitischer Arbeitsentwurf – 9. November 2026

Die folgenden Änderungsvorschläge konkretisieren den in Abschnitt 4.2 als Weg A dargestellten Ansatz. Dazu wird der Anwendungsbereich des Mutterschutzgesetzes auf selbstständig erwerbstätige Frauen erweitert und ein eigenständiger Anspruch auf wirtschaftliche Absicherung geschaffen. Die Ergänzung des § 2b BEEG in der Fassung des Referentenentwurfs vom 27. Oktober 2026 greift die Forderung aus Abschnitt 4.5 auf, mutterschutzbedingte Einkommensverluste bei der Elterngeldbemessung unberücksichtigt zu lassen. Ergänzend wird der in Abschnitt 4.3 genannte Regelungsansatz zur Inhaberausfallversicherung zur Prüfung gestellt. Er umfasst den Schutz vor diskriminierenden Ausschlüssen und Leistungseinschränkungen sowie die Prüfung eines Kündigungsschutzes bei Inanspruchnahme schwangerschafts- oder mutterschaftsbedingter Leistungen.

Die in Abschnitt 4.5 angeregte Übertragung reservierter Elterngeldmonate bei nachgewiesener betrieblicher Notwendigkeit ist hier noch nicht ausformuliert und bleibt als Forderung bestehen.

Noch auszuarbeiten sind der ausdrückliche Zugang Selbstständiger zur mutterschutzrechtlichen Beratung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden, die Regelungen zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung während des Leistungsbezugs sowie die Folgeänderungen im BEEG zur Anrechnung der persönlichen Leistungen auf das Elterngeld und dessen Bezugsdauer unter Ausschluss einer doppelten Anrechnung.

6.1 Änderung des Mutterschutzgesetzes

6.1.1 Erweiterung des persönlichen Anwendungsbereichs – § 1 MuSchG

§ 1 Absatz 2 Satz 2 MuSchG wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.

b) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

> „9. Frauen, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, mit der Maßgabe, dass für sie die besonderen Vorschriften des § 3 Absatz 6 und des § 18a gelten. Die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes finden auf ihre selbstständige Tätigkeit nur Anwendung, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist. Ein daneben bestehender Schutz aufgrund einer Beschäftigung oder einer anderen Tätigkeit nach diesem Absatz bleibt unberührt.“

6.1.2 Eigenverantwortliche Schutzentscheidung – § 3 Absatz 6 MuSchG (neu)

Dem § 3 MuSchG wird folgender Absatz 6 angefügt:

> „(6) Frauen im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 9 entscheiden während der Schwangerschaft, nach der Entbindung, nach einer Fehlgeburt und während der Stillzeit eigenverantwortlich, ob und in welchem Umfang sie ihre selbstständige Erwerbstätigkeit zum Schutz ihrer Gesundheit oder der ihres Kindes fortsetzen, einschränken oder unterbrechen. Sie können ihre Entscheidung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ändern. Anderweitige zwingende gesetzliche Schutzpflichten bleiben unberührt.
>
> Für die Schutzzeiträume vor und nach der Entbindung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; nach einer Fehlgeburt gilt Absatz 5 entsprechend. Die dort geregelten Beschäftigungsverbote gelten für die selbstständige Erwerbstätigkeit nicht. Außerhalb dieser Zeiträume sind die gesundheitlichen Schutzmaßstäbe der §§ 4 bis 16 entsprechend heranzuziehen, soweit sie auf die selbstständige Erwerbstätigkeit übertragbar sind. Die dort geregelten Arbeitgeberpflichten werden hierdurch nicht auf die Frauen übertragen. Ansprüche auf wirtschaftliche Absicherung richten sich nach § 18a.“

6.1.3 Wirtschaftliche Absicherung – § 18a MuSchG (neu)

Nach § 18 MuSchG wird folgender § 18a eingefügt:

> „§ 18a Wirtschaftliche Absicherung selbstständig erwerbstätiger Frauen
>
> (1) Frauen im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 9 haben Anspruch auf wirtschaftliche Absicherung, soweit sie ihre selbstständige Erwerbstätigkeit während

der Schwangerschaft, nach der Entbindung, nach einer Fehlgeburt oder während der Stillzeit ganz oder teilweise einschränken oder unterbrechen. Innerhalb der Schutzzeiträume nach § 3 Absatz 6 ist der Nachweis einer individuellen Gefährdung nicht erforderlich. Außerhalb dieser Zeiträume besteht der Anspruch, soweit die Einschränkung oder Unterbrechung nach den Schutzmaßstäben des § 3 Absatz 6 zum Schutz ihrer Gesundheit oder der ihres Kindes erforderlich ist. Eine Erkrankung oder Arbeitsunfähigkeit ist keine Anspruchsvoraussetzung.

(2) Die wirtschaftliche Absicherung umfasst eine pauschale Grundleistung zur persönlichen Einkommenssicherung sowie eine bedarfsgerechte Aufstockung. Bei der Ausgestaltung dieser Leistungen sind insbesondere Gründerinnen sowie Frauen mit geringen oder schwankenden bisherigen Erwerbseinkünften angemessen zu berücksichtigen. Zum Ausgleich betrieblicher Belastungen infolge der schutzbedingten Einschränkung oder Unterbrechung der selbstständigen Erwerbstätigkeit besteht ergänzend Anspruch auf Unterstützung bei unvermeidbaren laufenden Betriebskosten sowie bei erforderlicher zeitweiliger Vertretung oder Betriebshilfe. Die persönlichen Leistungen sind so auszugestalten, dass sie unter Anrechnung bestehender Mutterschaftsleistungen das schutzbedingt ausfallende Erwerbseinkommen vollständig ausgleichen.

(3) Die weiteren Anspruchsvoraussetzungen, der Umfang und die Höhe der Leistungen sowie ihre Finanzierung und Durchführung werden durch Bundesgesetz geregelt.“

6.2 Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Zusätzlicher Tatbestand für die Verschiebung des Bemessungszeitraums – § 2b BEEG

Der im Referentenentwurf vom 27. Oktober 2026 vorgesehene § 2b Absatz 1 BEEG wird wie folgt ergänzt:

a) In Satz 2 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. ihre selbstständige Erwerbstätigkeit während der Schwangerschaft ganz oder teilweise eingeschränkt oder unterbrochen hat und dadurch ihr Erwerbseinkommen gemindert wurde, sofern die Einschränkung oder Unterbrechung innerhalb eines Schutzzeitraums nach § 3 Absatz 6 des Mutterschutzgesetzes lag oder außerhalb dieser Schutzzeiträume zum Schutz ihrer Gesundheit oder der ihres Kindes erforderlich war,“

b) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„In den Fällen des Satzes 2 Nummer 2a sind die Einschränkung oder Unterbrechung der selbstständigen Erwerbstätigkeit und die dadurch verursachte Einkommensminderung durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Außerhalb der Schutzzeiträume nach § 3 Absatz 6 des Mutterschutzgesetzes ist zusätzlich die gesundheitliche Erforderlichkeit nach den dort genannten Schutzmaßstäben nachzuweisen. Eine Erkrankung oder Arbeitsunfähigkeit muss nicht nachgewiesen werden.“

6.3 Prüfoption zur Klarstellung im Versicherungsvertragsgesetz

Gleichbehandlung in betrieblichen Inhaberausfallversicherungen

Die in Abschnitt 4.3 dargestellte Entscheidung des LG Hannover zu diskriminierenden Ausschlüssen in einer Inhaberausfallversicherung unterstreicht den Bedarf an einer gesetzlichen Klarstellung. Zur Konkretisierung des dort formulierten Prüfauftrags kommt folgende Regelung im Versicherungsvertragsgesetz in Betracht:

> Versicherungsschutz bei Arbeitsunfähigkeit im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Mutterschaft
>
> (1) Deckt ein Versicherungsvertrag wirtschaftliche Nachteile eines Betriebs oder einer Praxis infolge krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit einer selbstständig erwerbstätigen Person, darf der Versicherungsschutz wegen des Zusammenhangs der Arbeitsunfähigkeit mit Schwangerschaft oder Mutterschaft gegenüber vergleichbaren Ausfällen weder ausgeschlossen noch eingeschränkt werden. Das Verbot gilt auch für Warte- und Karenzzeiten, die wegen des Zusammenhangs der Arbeitsunfähigkeit mit Schwangerschaft oder Mutterschaft ungünstiger sind als bei vergleichbaren krankheitsbedingten Ausfällen ohne einen solchen Zusammenhang.
>
> (2) Eine Vereinbarung ist unwirksam, soweit sie gegen Absatz 1 verstößt. Ob und in welchem Umfang der Versicherer zur Leistung verpflichtet ist, bestimmt sich nach den vertraglichen Bedingungen für vergleichbare Ausfälle ohne Zusammenhang mit Schwangerschaft oder Mutterschaft.

Die systematische Einordnung im VVG und die Anwendung auf bestehende Verträge sind zu prüfen. Ergänzend ist eine Regelung auszuarbeiten, die verhindert, dass die Inanspruchnahme schwangerschafts- oder mutterschaftsbedingter Leistungen zu einer Kündigung der Inhaberausfallversicherung durch den Versicherer führt.

7. Begründung und gesetzgeberischer Handlungsbedarf

7.1 Verankerung im MuSchG: Fortentwicklung eines bestehenden Schutzgedankens

Das Mutterschutzgesetz dient nach § 1 Abs. 1 dem Gesundheitsschutz während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit. Es ermöglicht die Fortsetzung einer Tätigkeit unter sicheren Bedingungen und wirkt Benachteiligungen entgegen.

Sein persönlicher Anwendungsbereich reicht bereits heute über klassische Arbeitsverhältnisse hinaus. Er umfasst unter anderem Entwicklungshelferinnen (§ 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3), in Heimarbeit beschäftigte Frauen und ihnen Gleichgestellte (Nr. 6), arbeitnehmerähnliche Personen (Nr. 7) sowie unter den dort genannten Voraussetzungen Schülerinnen und Studentinnen (Nr. 8). Die jeweiligen Bestimmungen sehen angepasste Rechtsfolgen und Ausnahmen vor.

Daran kann die Einbeziehung selbstständig erwerbstätiger Frauen anknüpfen. Sie benötigen einen eigenen gesetzlichen Zugang zum Schutz, weil ihnen in ihrer selbstständigen Tätigkeit kein Arbeitgeber gegenübersteht, der Arbeitsbedingungen anpasst oder Entgelt fortzahlt.

Die Verankerung im MuSchG würde das Gesetz zu einem gemeinsamen Rahmen weiterentwickeln, der Gesundheitsschutz, wirtschaftliche Sicherheit und selbstbestimmte Erwerbsteilhabe für

unterschiedliche Erwerbsformen miteinander verbindet. § 18a legt die Grundlage für den Leistungsanspruch. Die weitere Ausgestaltung der Leistungen, ihre Finanzierung und ihre Durchführung regelt ein ergänzendes Bundesgesetz.

7.2 Eigenverantwortung bei der Inanspruchnahme von Mutterschutz ermöglichen

Selbstständige tragen Verantwortung für ihren Betrieb und organisieren ihre Arbeit eigenverantwortlich. Eine unveränderte Übertragung der für Arbeitsverhältnisse geltenden Pflichten und Beschäftigungsverbote würde dieser Situation nicht gerecht.

Die vorgeschlagene Regelung trennt deshalb zwischen dem Recht, Schutz in Anspruch zu nehmen, und einer Verpflichtung zur Tätigkeitsunterbrechung. Bereits § 3 Abs. 1 und 5 MuSchG verbinden Schutzfristen mit einer selbstbestimmten Entscheidung über die Weiterarbeit: Sowohl vor der Entbindung als auch nach einer Fehlgeburt innerhalb der gesetzlichen Schutzfristen kann sich die Frau ausdrücklich zur Arbeitsleistung bereit erklären und diese Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. An dieses Prinzip knüpft die vorgeschlagene Regelung für Selbstständige an.

Die Entscheidung über die Fortführung, Einschränkung oder Unterbrechung der selbstständigen Tätigkeit bleibt bei der Frau. Soweit tätigkeitsbezogene Gefährdungen zu beurteilen sind, soll sie anhand einer eigenen dokumentierten Beurteilung entscheiden können, welche Tätigkeiten sie einschränkt, unterbricht, anpasst oder auf andere Personen überträgt. Die Entscheidung für oder gegen die Inanspruchnahme der Schutzmöglichkeiten soll als solche keine rechtlichen oder wirtschaftlichen Nachteile auslösen.

Die Einschränkung der persönlichen Tätigkeit ist dabei von der Fortführung des Betriebs zu unterscheiden. Der Anspruch auf wirtschaftliche Absicherung nach § 18a besteht auch bei einer teilweisen Einschränkung der Tätigkeit. Die Fortführung gesundheitlich geeigneter Tätigkeiten, insbesondere zur Organisation, Anleitung oder Sicherung der Betriebsfortführung, soll den Anspruch nicht allein deshalb ausschließen. Außerhalb der Schutzzeiträume muss die Einschränkung oder Unterbrechung zum Schutz der Gesundheit der Frau oder ihres Kindes erforderlich sein.

7.3 Gesundheitsschutz, Gefährdungsbeurteilung und Beratung

Mutterschutz soll Gefährdungen vermeiden, bevor gesundheitliche Schäden entstehen. Auch Selbstständige müssen deshalb Schutz in Anspruch nehmen können, ohne zuvor zu erkranken. Eine wirksame präventive Absicherung trägt dem Schutzauftrag aus Art. 6 Abs. 4 GG und dem Gleichstellungsauftrag aus Art. 3 Abs. 2 GG Rechnung. Art. 8 der Richtlinie 2010/41/EU verlangt zudem ausreichende Mutterschaftsleistungen, die selbstständigen Frauen eine Erwerbsunterbrechung wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft von mindestens 14 Wochen ermöglichen.

Innerhalb der Schutzzeiträume nach § 3 Absatz 6 MuSchG ist für den Anspruch auf wirtschaftliche Absicherung kein Nachweis einer individuellen Gefährdung erforderlich. Außerhalb dieser Zeiträume setzt der Anspruch voraus, dass die Einschränkung oder Unterbrechung der Tätigkeit zum Schutz der Gesundheit der Frau oder ihres Kindes erforderlich ist.

Für die Beurteilung tätigkeitsbezogener Gefährdungen soll an die Grundsätze der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung angeknüpft werden. Selbstständige mit Beschäftigten tragen bereits als Arbeitgeberinnen Verantwortung für die Gefährdungsbeurteilung und die Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen. Die Selbstständige soll die Gefährdungen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen eigenständig beurteilen und dokumentieren können. Dabei ist zu

berücksichtigen, ob sich die Gefährdung durch eine Anpassung der Tätigkeit vermeiden lässt. Ergänzend kommen eine geeignete fachkundige Beurteilung oder eine ärztliche Bescheinigung in Betracht. Eine externe Beurteilung soll nicht grundsätzlich Voraussetzung für die wirtschaftliche Absicherung sein.

Selbstständige sollen Zugang zur mutterschutzrechtlichen Beratung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden erhalten. Beratung und Nachweise müssen zugänglich und verhältnismäßig sein. Ein aufwändiges Verfahren darf die rechtzeitige Inanspruchnahme des Schutzes nicht verhindern.

7.4 Wirtschaftliche Absicherung und Anrechnung von Leistungen

§ 18a Absatz 2 sieht eine pauschale Grundleistung zur persönlichen Einkommenssicherung sowie eine bedarfsgerechte Aufstockung vor. Ziel der persönlichen Leistungen ist der vollständige Ausgleich des schutzbedingt ausfallenden Erwerbseinkommens unter Anrechnung bestehender Mutterschaftsleistungen. Das ergänzende Bundesgesetz konkretisiert die Einkommensbemessung, berücksichtigt die steuerliche Behandlung der Leistungen und regelt die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung während des Leistungsbezugs.

Die Pauschale soll eine bürokratiearme Inanspruchnahme der Grundabsicherung ermöglichen, ohne dass ein konkreter Einkommensausfall nachgewiesen werden muss. Sie ist nicht auf die Höhe des bisherigen Erwerbseinkommens oder des tatsächlichen Einkommensausfalls begrenzt. Die bedarfsgerechte Aufstockung dient dem Ausgleich darüber hinausgehender schutzbedingter Einkommensverluste. Bei der Ausgestaltung dieser Leistungen sind insbesondere Gründerinnen sowie Frauen mit geringen oder schwankenden bisherigen Erwerbseinkünften angemessen zu berücksichtigen. Die pauschale Grundleistung soll auch Selbstständigen im Nebenerwerb zugänglich sein.

Da betriebliche Verpflichtungen auch bei einer Einschränkung oder Unterbrechung der persönlichen Tätigkeit fortbestehen können, verankert § 18a Absatz 2 einen ergänzenden Anspruch auf betriebliche Unterstützung. Dieser umfasst Leistungen für unvermeidbare laufende Betriebskosten sowie für erforderliche zeitweilige Vertretung oder Betriebshilfe.

Fortlaufende Betriebseinnahmen sollen für sich genommen keine Kürzung der pauschalen Grundleistung begründen. Bei der bedarfsgerechten Aufstockung sind die schutzbedingte Einschränkung der persönlichen Tätigkeit und die verbleibenden Einkünfte unter Berücksichtigung zusätzlicher Aufwendungen für eine erforderliche Vertretung zu beurteilen. Zahlungseingänge können auf früher erbrachten Leistungen oder auf der Arbeit von Beschäftigten oder einer Vertretung beruhen. Umgekehrt kann eine Einschränkung der persönlichen Tätigkeit erst zeitversetzt zu Einkommensverlusten führen. Die Bemessungsregeln sollen diese Besonderheiten berücksichtigen und sicherstellen, dass derselbe wirtschaftliche Nachteil nicht doppelt ausgeglichen wird.

Bestehende Mutterschaftsleistungen zur persönlichen Einkommenssicherung sollen für denselben Zeitraum auf die Grundleistung angerechnet werden. Während der Schutzfristen nach der Geburt sollen die verbleibenden persönlichen Leistungen nach § 18a zusammen mit bestehenden Mutterschaftsleistungen nach den entsprechenden Vorschriften des BEEG auf das Elterngeld und dessen Bezugsdauer angerechnet werden. Eine doppelte Anrechnung desselben Leistungsbetrags ist auszuschließen. Zweckgebundene betriebliche Unterstützungsleistungen sollen nicht auf das Elterngeld angerechnet werden.

Das ergänzende Bundesgesetz regelt die zuständigen Leistungsträger, Zugang, Bemessung und Dauer der Leistungen, Finanzierung sowie Antrags- und Nachweisverfahren. Es konkretisiert die

Berücksichtigung teilweise fortgeführter Tätigkeiten und verbleibender Einkünfte, die Voraussetzungen ergänzender Leistungen für Betriebskosten, Vertretung und Betriebshilfe sowie die erforderlichen Vorrang- und Anrechnungsregelungen.

7.5 Verfassungs- und unionsrechtlicher Schutzauftrag

Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2010/41/EU verpflichtet die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass selbstständig erwerbstätige Frauen sowie die von der Richtlinie erfassten mitarbeitenden Ehe- und Lebenspartnerinnen ausreichende Mutterschaftsleistungen erhalten können. Die Leistungen müssen es ihnen ermöglichen, ihre Erwerbstätigkeit wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft für mindestens 14 Wochen zu unterbrechen. Artikel 8 Absatz 4 sieht außerdem den Zugang zu bestehenden Diensten für zeitweilige Vertretung oder zu bestehenden nationalen sozialen Diensten vor. Die Mitgliedstaaten können diesen Zugang als Alternative zu den Mutterschaftsleistungen oder als Teil davon ausgestalten.

Der vorliegende Gesetzgebungsvorschlag konzentriert sich auf selbstständig erwerbstätige Frauen. Die unionsrechtlichen Verpflichtungen gegenüber mitarbeitenden Ehe- und Lebenspartnerinnen bleiben davon unberührt.

Die betriebliche Unterstützung wird zusätzlich dadurch begründet, dass eine Erwerbsunterbrechung für viele Selbstständige nur möglich ist, wenn notwendige betriebliche Verpflichtungen abgesichert werden.

7.6 Doppelte Nachteile beim Elterngeld vermeiden

Wenn Selbstständige ihre Erwerbstätigkeit während der Schwangerschaft zum Schutz ihrer Gesundheit oder der ihres Kindes einschränken oder unterbrechen, kann ihr Einkommen sinken. Fließt das geminderte Einkommen in die Elterngeldbemessung ein, wirkt sich dieselbe Schutzentscheidung ein zweites Mal finanziell nachteilig aus.

Bei Arbeitnehmerinnen sichert der Mutterschutzlohn nach § 18 MuSchG das durchschnittliche Arbeitsentgelt, wenn sie wegen eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbots außerhalb der Schutzfristen ganz oder teilweise nicht beschäftigt werden dürfen. Für die selbstständige Tätigkeit fehlt eine entsprechende Absicherung. Die geltenden Ausklammerungstatbestände des § 2b BEEG erfassen unter anderem schwangerschaftsbedingte Erkrankungen. Eine gesundheitlich notwendige Einschränkung oder Unterbrechung der selbstständigen Tätigkeit ohne Erkrankung begründet für sich genommen jedoch keine Ausklammerung.

Deshalb soll § 2b Absatz 1 Satz 2 BEEG in der Fassung des Referentenentwurfs um einen eigenen Tatbestand für mutterschutzbedingte Tätigkeitseinschränkungen ergänzt werden. Nachzuweisen sind die Einschränkung oder Unterbrechung der selbstständigen Tätigkeit während der Schwangerschaft und die dadurch verursachte Einkommensminderung. Außerhalb der Schutzzeiträume ist zusätzlich die gesundheitliche Erforderlichkeit nach den Schutzmaßstäben des § 3 Absatz 6 MuSchG nachzuweisen.

Der Referentenentwurf sieht auch für nichtselbstständige Einkünfte eine Jahresbemessung vor. Über die Verweisungen in den dort vorgesehenen Absätzen 2 und 3 des § 2b BEEG wird der zusätzliche Tatbestand auch für selbstständige und gemischte Einkünfte berücksichtigt. Liegen die Voraussetzungen im maßgeblichen Bemessungszeitraum vor, wird auf Antrag ein früherer Bemessungszeitraum herangezogen.

Ergänzende Berechnungsalternative zur Prüfung: Eine Verschiebung auf ein früheres Bemessungsjahr bildet die Erwerbssituation insbesondere von Gründerinnen und Frauen mit

steigenden Einkünften nicht immer angemessen ab. Als zusätzliche Wahlmöglichkeit wird deshalb vorgeschlagen, auf Antrag die von mutterschutzbedingten Einkommensverlusten betroffenen Monate aus der Durchschnittsberechnung herauszunehmen. Maßgeblich wäre dann das durchschnittliche monatliche Erwerbseinkommen der verbleibenden Monate.

Die Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben, der Umgang mit teilweise betroffenen Monaten und saisonalen Einkünften sowie die erforderliche Mindestdauer des verbleibenden Berechnungszeitraums sind näher auszugestalten. Für selbstständige Einkünfte wären ergänzende Berechnungs- und Nachweisregelungen in § 2d BEEG zu prüfen. Diese Alternative ist im vorliegenden Normvorschlag noch nicht ausformuliert.

7.7 Gleichbehandlung in betrieblichen Inhaberausfallversicherungen

Deckt eine betriebliche Inhaberausfallversicherung die wirtschaftlichen Folgen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit ab, sollen für vergleichbare Ausfälle im Zusammenhang mit Schwangerschaft oder Mutterschaft dieselben Bedingungen gelten. Die in Abschnitt 4.3 dargestellte Entscheidung des LG Hannover (Az. 6 O 103/24) stützt diesen Ansatz: Das Gericht wertete den Ausschluss schwangerschafts- und entbindungsbedingter Arbeitsunfähigkeit als Geschlechtsdiskriminierung. Das Urteil war mit Stand vom 11. Mai 2026 noch nicht rechtskräftig.

Die in Abschnitt 6.3 vorgeschlagene Klarstellung erfasst sowohl Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen als auch ungünstigere Warte- und Karenzzeiten, die an den Zusammenhang mit Schwangerschaft oder Mutterschaft anknüpfen. Eine entgegenstehende Vertragsklausel wäre insoweit unwirksam. Ob und in welchem Umfang der Versicherer leisten muss, würde sich nach den Vertragsbedingungen für vergleichbare krankheitsbedingte Ausfälle richten.

Die Gleichbehandlung beim Leistungszugang muss des Weiteren durch einen Schutz des fortbestehenden Versicherungsverhältnisses ergänzt werden. Andernfalls könnte die Inanspruchnahme schwangerschafts- oder mutterschaftsbedingter Leistungen zum Verlust des weiteren Versicherungsschutzes führen. Der Prüfauftrag umfasst deshalb auch eine ergänzende Regelung zum Kündigungsschutz.

7.8 Verbindliche Umsetzung

Die vorgeschlagenen Änderungen verbinden die gesetzliche Anerkennung des Schutzes mit der gesetzlichen Grundlage für einen eigenständigen wirtschaftlichen Leistungsanspruch. Eine bloße Erweiterung des Anwendungsbereichs ohne nutzbare Leistungen würde die Schutzlücke nicht schließen.

Der Schutz von Mutterschaft und die Beseitigung geschlechtsbezogener Nachteile sind verbindliche staatliche Aufgaben. Sie ergeben sich aus Art. 6 Abs. 4 und Art. 3 Abs. 2 GG. Art. 8 der Richtlinie 2010/41/EU verpflichtet die Mitgliedstaaten zudem, ausreichende Mutterschaftsleistungen für selbstständig erwerbstätige Frauen sicherzustellen, die eine Erwerbsunterbrechung wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft von mindestens 14 Wochen ermöglichen. Über die konkrete Ausgestaltung kann politisch entschieden werden; die Erfüllung dieser verfassungs- und unionsrechtlichen Verpflichtungen steht nicht zur freien Disposition. Auch bei privaten Versicherungen sind die Benachteiligungsverbote des § 19 Abs. 1 Nr. 2 und des § 20 Abs. 2 AGG zu beachten. Kosten im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Mutterschaft dürfen nicht zu unterschiedlichen Prämien oder Leistungen führen.

Die vorgeschlagenen Änderungen des MuSchG und des BEEG sowie die für die Leistungsgewährung erforderlichen Finanzierungs-, Durchführungs- und Folgeänderungen sollen aufeinander abgestimmt gemeinsam in Kraft treten. Für die Vorlage und das Inkrafttreten des

ergänzenden Bundesgesetzes ist ein verbindlicher Zeitplan festzulegen. Die Finanzierung und die administrativen Voraussetzungen müssen so vorbereitet sein, dass die Leistungen ab dem Inkrafttreten tatsächlich in Anspruch genommen werden können. Eigenständig umsetzbare Verbesserungen, insbesondere bei der Elterngeldbemessung, sollen dadurch nicht verzögert werden.

Mutterschutz ist ein Recht der Mutter – kein Privileg des Arbeitsverhältnisses.

Selbstständig erwerbstätige Frauen müssen ihre Tätigkeit zum Schutz ihrer Gesundheit und der ihres Kindes einschränken können, ohne dadurch ihre wirtschaftliche Existenz zu gefährden.

Anlage: Synopse der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen

1. § 1 Absatz 2 MuSchG – Persönlicher Anwendungsbereich

GELTENDE FASSUNG (relevanter Auszug)	VORGESCHLAGENE FASSUNG (Wortlaut)
§ 1 Absatz 2 Satz 2 – Ende der Aufzählung (Auszug) 7. Frauen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Person anzusehen sind, jedoch mit der Maßgabe, dass die §§ 18, 19 Absatz 2 und § 20 auf sie nicht anzuwenden sind, und 8. Schülerinnen und Studentinnen, soweit die Ausbildungsstelle Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt oder die ein im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebenes Praktikum ableisten, jedoch mit der Maßgabe, dass die §§ 17 bis 24 auf sie nicht anzuwenden sind. Eine Nummer 9 existiert nicht.	§ 1 Absatz 2 Satz 2 – Ende der Aufzählung (Nummern 7 und 8 redaktionell angepasst; Nummer 9 neu) 7. Frauen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Person anzusehen sind, jedoch mit der Maßgabe, dass die §§ 18, 19 Absatz 2 und § 20 auf sie nicht anzuwenden sind, 8. Schülerinnen und Studentinnen, soweit die Ausbildungsstelle Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt oder die ein im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebenes Praktikum ableisten, jedoch mit der Maßgabe, dass die §§ 17 bis 24 auf sie nicht anzuwenden sind, und 9. Frauen, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, mit der Maßgabe, dass für sie die besonderen Vorschriften des § 3 Absatz 6 und des § 18a gelten. Die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes finden auf ihre selbstständige Tätigkeit nur Anwendung, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist. Ein daneben bestehender Schutz aufgrund einer Beschäftigung oder einer anderen Tätigkeit nach diesem Absatz bleibt unberührt.

2. § 3 MuSchG – Eigenverantwortliche Schutzentscheidung

GELTENDE FASSUNG (relevanter Auszug)	VORGESCHLAGENE FASSUNG (Wortlaut)
§ 3 endet bislang mit Absatz 5. Letzter Satz von Absatz 5 (unverändert): „Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht." Ein Absatz 6 existiert nicht.	Neuer § 3 Absatz 6 (Absätze 1 bis 5 unverändert): (6) Frauen im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 9 entscheiden während der Schwangerschaft, nach der Entbindung, nach einer Fehlgeburt und während der Stillzeit eigenverantwortlich, ob und in welchem Umfang sie ihre selbstständige Erwerbstätigkeit zum Schutz ihrer Gesundheit oder der ihres Kindes fortsetzen, einschränken oder unterbrechen. Sie können ihre Entscheidung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ändern. Anderweitige

	zwingende gesetzliche Schutzpflichten bleiben unberührt. Für die Schutzzeiträume vor und nach der Entbindung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; nach einer Fehlgeburt gilt Absatz 5 entsprechend. Die dort geregelten Beschäftigungsverbote gelten für die selbstständige Erwerbstätigkeit nicht. Außerhalb dieser Zeiträume sind die gesundheitlichen Schutzmaßstäbe der §§ 4 bis 16 entsprechend heranzuziehen, soweit sie auf die selbstständige Erwerbstätigkeit übertragbar sind. Die dort geregelten Arbeitgeberpflichten werden hierdurch nicht auf die Frauen übertragen. Ansprüche auf wirtschaftliche Absicherung richten sich nach § 18a.

3. Neuer § 18a MuSchG – Wirtschaftliche Absicherung

GELTENDE FASSUNG (relevanter Auszug)	VORGESCHLAGENE FASSUNG (Wortlaut)
Nach § 18 MuSchG (Mutterschutzlohn) folgt unmittelbar § 19 MuSchG (Mutterschaftsgeld). Ein § 18a existiert nicht.	**§ 18a Wirtschaftliche Absicherung selbstständig erwerbstätiger Frauen** (1) Frauen im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 9 haben Anspruch auf wirtschaftliche Absicherung, soweit sie ihre selbstständige Erwerbstätigkeit während der Schwangerschaft, nach der Entbindung, nach einer Fehlgeburt oder während der Stillzeit ganz oder teilweise einschränken oder unterbrechen. Innerhalb der Schutzzeiträume nach § 3 Absatz 6 ist der Nachweis einer individuellen Gefährdung nicht erforderlich. Außerhalb dieser Zeiträume besteht der Anspruch, soweit die Einschränkung oder Unterbrechung nach den Schutzmaßstäben des § 3 Absatz 6 zum Schutz ihrer Gesundheit oder der ihres Kindes erforderlich ist. Eine Erkrankung oder Arbeitsunfähigkeit ist keine Anspruchsvoraussetzung. (2) Die wirtschaftliche Absicherung umfasst eine pauschale Grundleistung zur persönlichen Einkommenssicherung sowie eine bedarfsgerechte Aufstockung. Bei der Ausgestaltung dieser Leistungen sind insbesondere Gründerinnen sowie Frauen mit geringen oder schwankenden bisherigen Erwerbseinkünften angemessen zu berücksichtigen. Zum Ausgleich betrieblicher Belastungen infolge der schutzbedingten Einschränkung oder Unterbrechung der selbstständigen Erwerbstätigkeit besteht ergänzend Anspruch auf Unterstützung bei unvermeidbaren laufenden Betriebskosten sowie bei erforderlicher zeitweiliger Vertretung oder Betriebshilfe. Die persönlichen Leistungen sind so auszugestalten, dass sie unter Anrechnung bestehender Mutterschaftsleistungen das schutzbedingt

	ausfallende Erwerbseinkommen vollständig ausgleichen. (3) Die weiteren Anspruchsvoraussetzungen, der Umfang und die Höhe der Leistungen sowie ihre Finanzierung und Durchführung werden durch Bundesgesetz geregelt.

4. § 2b BEEG – Bemessungszeitraum

REFERENTENENTWURF VOM 27. OKTOBER 2026 (relevanter Auszug)	REFERENTENENTWURF MIT UNSEREM ERGÄNZUNGSVORSCHLAG (Wortlaut)
§ 2b Absatz 1 Satz 2 – betroffene Nummern (Auszug) Abweichend von Satz 1 ist auf Antrag der berechtigten Person nicht das Kalenderjahr vor der Geburt maßgeblich, sondern das Kalenderjahr, das den Zeiten vorangegangen ist, in denen die berechtigte Person [Nummer 1 unverändert ausgelassen] 2. während der Schutzfristen nach § 3 des Mutterschutzgesetzes nicht beschäftigt werden durfte oder Mutterschaftsgeld nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder Krankentagegeld nach § 192 Absatz 5 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes bezogen hat, 3. eine Krankheit hatte, die maßgeblich durch eine Schwangerschaft bedingt war, oder 4. Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes oder Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz geleistet hat.	§ 2b Absatz 1 Satz 2 – betroffene Nummern (Nummer 2a neu; Nummern 2 bis 4 unverändert) Abweichend von Satz 1 ist auf Antrag der berechtigten Person nicht das Kalenderjahr vor der Geburt maßgeblich, sondern das Kalenderjahr, das den Zeiten vorangegangen ist, in denen die berechtigte Person [Nummer 1 unverändert ausgelassen] 2. während der Schutzfristen nach § 3 des Mutterschutzgesetzes nicht beschäftigt werden durfte oder Mutterschaftsgeld nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder Krankentagegeld nach § 192 Absatz 5 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes bezogen hat, 2a. ihre selbstständige Erwerbstätigkeit während der Schwangerschaft ganz oder teilweise eingeschränkt oder unterbrochen hat und dadurch ihr Erwerbseinkommen gemindert wurde, sofern die Einschränkung oder Unterbrechung innerhalb eines Schutzzeitraums nach § 3 Absatz 6 des Mutterschutzgesetzes lag oder außerhalb dieser Schutzzeiträume zum Schutz ihrer Gesundheit oder der ihres Kindes erforderlich war, 3. eine Krankheit hatte, die maßgeblich durch eine Schwangerschaft bedingt war, oder 4. Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes oder Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz geleistet hat. An Absatz 1 angefügte Sätze: In den Fällen des Satzes 2 Nummer 2a sind die Einschränkung oder Unterbrechung der selbstständigen

	Erwerbstätigkeit und die dadurch verursachte Einkommensminderung durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Außerhalb der Schutzzeiträume nach § 3 Absatz 6 des Mutterschutzgesetzes ist zusätzlich die gesundheitliche Erforderlichkeit nach den dort genannten Schutzmaßstäben nachzuweisen. Eine Erkrankung oder Arbeitsunfähigkeit muss nicht nachgewiesen werden.

5. VVG – Gleichbehandlung in betrieblichen Inhaberausfallversicherungen

GELTENDE RECHTSLAGE	REGELUNGSWORTLAUT ZUR PRÜFUNG
Für privatrechtliche Versicherungen gelten § 19 Absatz 1 Nummer 2 und § 20 Absatz 2 Satz 1 AGG. Das VVG enthält für die hier erfassten betrieblichen Ausfallversicherungen keine besondere Regelung zum Versicherungsschutz bei Arbeitsunfähigkeit im Zusammenhang mit Schwangerschaft oder Mutterschaft.	**Versicherungsschutz bei Arbeitsunfähigkeit im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Mutterschaft** (1) Deckt ein Versicherungsvertrag wirtschaftliche Nachteile eines Betriebs oder einer Praxis infolge krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit einer selbstständig erwerbstätigen Person, darf der Versicherungsschutz wegen des Zusammenhangs der Arbeitsunfähigkeit mit Schwangerschaft oder Mutterschaft gegenüber vergleichbaren Ausfällen weder ausgeschlossen noch eingeschränkt werden. Das Verbot gilt auch für Warte- und Karenzzeiten, die wegen des Zusammenhangs der Arbeitsunfähigkeit mit Schwangerschaft oder Mutterschaft ungünstiger sind als bei vergleichbaren krankheitsbedingten Ausfällen ohne einen solchen Zusammenhang. (2) Eine Vereinbarung ist unwirksam, soweit sie gegen Absatz 1 verstößt. Ob und in welchem Umfang der Versicherer zur Leistung verpflichtet ist, bestimmt sich nach den vertraglichen Bedingungen für vergleichbare Ausfälle ohne Zusammenhang mit Schwangerschaft oder Mutterschaft.

Die systematische Einordnung im VVG und die Anwendung auf bestehende Verträge sind zu prüfen. Ergänzend ist eine Regelung auszuarbeiten, die verhindert, dass die Inanspruchnahme schwangerschafts- oder mutterschaftsbedingter Leistungen zu einer Kündigung der Inhaberausfallversicherung durch den Versicherer führt.

6. Quellen und redaktionelle Hinweise

Vergleichsgrundlagen:

Die Tabellen zum MuSchG beziehen sich auf die geltenden Gesetzesfassungen nach „Gesetze im Internet“, Abruf November 2026. Die Tabelle zu § 2b BEEG stellt die Fassung des Referentenentwurfs des BMBFSFJ vom 27. Oktober 2026 unserem Ergänzungsvorschlag gegenüber. Beim VVG werden die geltende Rechtslage und eine mögliche gesetzliche Klarstellung zur Prüfung dargestellt.

Geltende Fassungen nach „Gesetze im Internet“ (Bundesministerium der Justiz / Bundesamt für Justiz), Stand des Abrufs: November 2026:
MuSchG § 1: https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/__1.html
MuSchG § 3: https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/__3.html
MuSchG § 18: https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/__18.html
BEEG § 2b: https://www.gesetze-im-internet.de/beeg/__2b.html Geltendes Recht zur ergänzenden Einordnung; nicht Vergleichsgrundlage der BEEG-Tabelle.
VVG: https://www.gesetze-im-internet.de/vvg_2008/
BMBFSFJ: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zur Weiterentwicklung und Vereinfachung des Elterngeldes sowie des Mutterschutzgesetzes, Bearbeitungsstand 27. Oktober 2026.

Prüfvorbehalt: Der Vorschlag zu § 2b BEEG ergänzt die im Referentenentwurf vom 27. Oktober 2026 vorgesehene Neufassung. Die übrigen Normvorschläge sind hinsichtlich ihrer Einfügung in das laufende Reformvorhaben und etwaiger Folgeänderungen abschließend abzugleichen. Die eigenständige Sach- und Folgenprüfung, insbesondere zu Leistungsbemessung, Finanzierung, VVG und Inkrafttreten, bleibt erforderlich.